

Agri-PV Wendalinushof, Reitscheid

Begründung zum Bebauungsplan in der Gemeinde Freisen,
Ortsteil Reitscheid

ENTWURF



03.11.2025

Agri-PV Wendalinushof, Reitscheid

Im Auftrag:



Gemeinde Freisen
Schulstraße 60
66629 Freisen

IMPRESSUM

Stand: 03.11.2025, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung

Jakob Janisch, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung
Tabea Bies, B.Sc. Raumplanung

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N 

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	9
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	11

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Im Ortsteil Reitscheid der Gemeinde Freisen ist die Errichtung einer bifacialen, vertikalen Agri-Photovoltaikanlage (APV) geplant.

Der geplante Solarpark ist ca. 11,7 ha groß. Das Plangebiet liegt auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen den Ortschaften Reitscheid (ca. 100 m) und Grügelborn (ca. 400 m) und grenzt an den Wendalinushof an. Die Fläche befindet sich südlich der L 133 und westlich der L 310.

Das Plangebiet soll auch nach Realisierung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage weiterhin landwirtschaftlich als Ackerland genutzt werden.

Die Erschließung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage erfolgt über die L 133 und L 310, von denen jeweils ein Feldwirtschaftsweg direkt in das Plangebiet führt.

Unter Agri-Photovoltaik (Agri-PV) wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden.

Zweiseitige Photovoltaikmodule werden aufrecht installiert, wobei mindestens 8 m breite Reihenzwischenräume die kombinierte Nutzung für Landwirtschaft und Photovoltaik erlauben. So bleiben bis zu 95% der Fläche landwirtschaftlich nutzbar, und der Einsatz herkömmlicher Landmaschinen ist ohne erhebliche Einschränkungen möglich.

Dass die landwirtschaftliche Nutzung mit der Errichtung und dem Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage vereinbar ist, ist bereits durch die für beide Nutzungen hohen Ertrags- und Wirkungsgrade belegbar. Der Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist gering, ebenso wie der Ertragsverlust. Zur Sicherstellung dieser Annahmen ist eine Einhaltung der DIN SPEC 91434 für Agri-PV vorgesehen. Der Solarpark dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger. Die Bundesregierung verabschiedete mit dem „Osterpaket“ im Frühjahr 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Aus-

bau erneuerbarer Energien. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

Gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und Klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben des Bundes.

Durch die Errichtung des geplanten Solarparks wird ein aktiver Beitrag zum konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien in der Gemeinde Freisen geleistet.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage zu schaffen, hat die Gemeinde Freisen gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Agri-PV Wendalinushof, Reitscheid“ beschlossen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 11,7 ha.

Parallel zum Bebauungsplan ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. (Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB fertiggestellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und

Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt.)

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt worden.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist das Dr. Stephan Maas Planungsbüro, Otto-Hahn-Hügel 49, 66740 Saarlouis beauftragt.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Freisen stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft, als Fläche für Wald und Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des § 18 BNatSchG. Zusätzlich stellt der Flächennutzungsplan die Maßnahme Nr. 25 „Bei der Heiserich“ (siehe Entwicklungskonzeption Landschaftsplan) dar. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht somit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Der geplante Solarpark ist somit nicht realisierbar. Aus diesem Grund wird für den Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich südwestlich des Siedlungskörpers von Reitscheid auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und grenzt den Wendalinushof ein. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straßenverkehrsfläche der L 133
- im Osten durch die Straßenverkehrsfläche der L 310 und durch den Betriebsstandort des Wendalinushofs,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, Grünflächen als auch Gehölzstrukturen und
- im Westen durch Gehölze.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Plangebiet ist von landwirtschaftlichen Flächen und Gehölzen umgeben. Lediglich im Osten schließt der landwirtschaftliche Betriebsstandort des Wendalinushofs an. In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet sich südlich der Friedhof Grügelborn sowie ca. 500 m östlich eine Photovoltaikanlage. Das Plangebiet stellt sich aktuell als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar.

Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Privateigentum des Wendalinushofes. Derzeit wird die Fläche an einen Landwirt verpachtet.

Topografie des Plangebietes

Der Geltungsbereich fällt von Norden, von der L 133, nach Süden um insgesamt ca. 50 m ab. Gemäß des angestrebten Planvorhabens ist nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auswirken wird.

Verkehrsanbindung

Die Erschließung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage ist über die L 133 und L 310 gesichert. Von beiden Straßen führt jeweils ein Feldwirtschaftsweg in das Plangebiet.

Für die Errichtung bzw. den Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage sind lediglich Zuwegungen für die Aufstellung und Wartung der Module notwendig. Darüber hinausgehende verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.



Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie); ohne Maßstab; Quelle: Geobasisdaten, © GeoBasis DE/LVGL-SL (2025); Bearbeitung: Kernplan

Infrastruktur

Zur Einspeisung des gewonnenen Stromes in das Stromnetz werden die Module auf dem Feld zu Strängen zusammengeschaltet und durch Kabel in die Wechselrichter geleitet. Die Wechselrichter werden entweder als String-Wechselrichter oder als sog. Zentralwechselrichter in Kompaktstationen inkl. Trafo auf der Fläche installiert.

Um den Netzverknüpfungspunkt zu erreichen, muss eine unterirdische Kabeltrasse verlegt werden.

Außerdem ist zu erwarten, dass die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in Zukunft mit einem Stromspeicher nachgerüstet wird.

Es fällt kein Schmutzwasser innerhalb des Plangebietes an.

Sollte zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl eine Einzäunung erforderlich werden, würden im Bereich der Zuwegungen Tore vorgesehen.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen eine Prüfung des Baulandbedarfs, die kritische Würdigung sich aufdrängender Standortalternativen, sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Ver-

träglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

Auf das konkrete Interesse des Eigentümers des Wendalinushofes hin wurde die vorliegende Fläche geprüft. Bei der Prüfung fiel besonders ins Gewicht, dass aus der Fläche ein großflächiges, zusammenhängendes Plangebiet geschaffen werden kann, unter Berücksichtigung der Restriktionen durch Schutzgebiete, landesplanerische Vorgaben oder bestehende Nutzungen sowie Exposition und Topografie, Größe der Fläche, ökologische Wertigkeit und Eigentumsverhältnisse bzw. Flächenverfügbarkeit.

Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, geändert durch Verordnung vom 13.03.2021 (Amtsbl. I S. 859), soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Hierfür wurden die Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten geöffnet und das „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ ausgewiesen.

Die Landesverordnung ist aufgrund der veränderten Rechtsgrundlage des EEG nicht mehr erforderlich. Die nun über das EEG (§37 Abs. 1 Nr. 2 h und i) in Kraft getretene Änderung sieht eine „opt-out“ Regelung bezüglich Zuschlägen für Gebo-

te (Ausschreibungen 1. Segment – BNetzA) auf Flächen in landwirtschaftlichen benachteiligten Gebieten vor. Damit müssen nach neuer Regelung die Länder aktiv tätig werden um benachteiligte Gebiete aus der EEG-Förderkulisse heraus zu nehmen. Dies ist im Saarland bislang nicht erfolgt.

Den veröffentlichten Potenzialflächen kommt jedoch nach wie vor, eine Informationswirkung zu, da sie insbesondere auf die raumordnerische, naturschutz- und wasserhaushaltsrechtliche, sowie auf die technische Eignung von Flächen zur Solarenergie-Nutzung hinweist. Bei dem als Sondergebiet festgesetzten Bereich handelt es sich um eine in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ dargestellten Potenzialfläche.

Angesichts der Topografie eignet sich der gewählte Standort aus Gründen der Sonneneinstrahlung, sowie der Abschirmung zum Siedlungskörper besonders zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Die Platzierung der Agri-PV-Module im Umfeld des Wohngebäudes des Wendalinushofes erfolgt auf Wunsch des Eigentümer.

Mit einer Flächengröße von etwa 11,7 ha erfüllt das vorgesehene Gebiet zusätzlich das Kriterium für die Schaffung eines großflächigen und zusammenhängenden Plangebiets.

Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses, sowie der Bedeutung für die öffentliche Sicherheit kommt erneuerbaren Energien in der Schutzgüterabwägung gem. § 2 EEG 2023 eine Vorrangstellung zu. Diese Bedeutung verdrängt das Gewicht potenzieller Nutzungsalternativen für die gewählte Fläche.

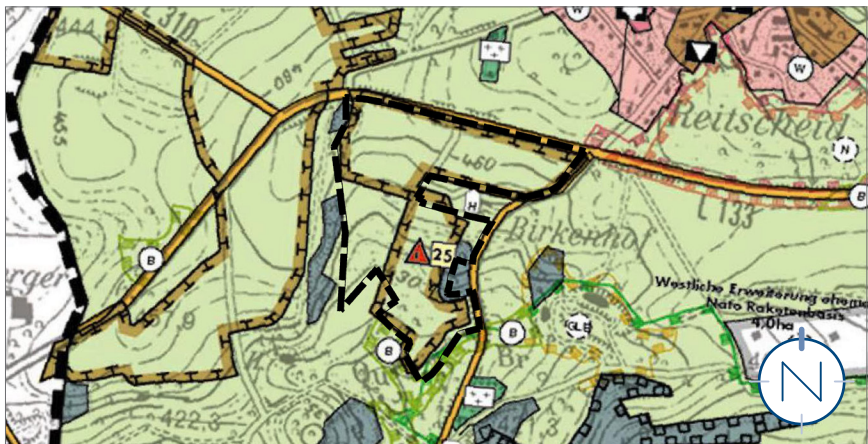
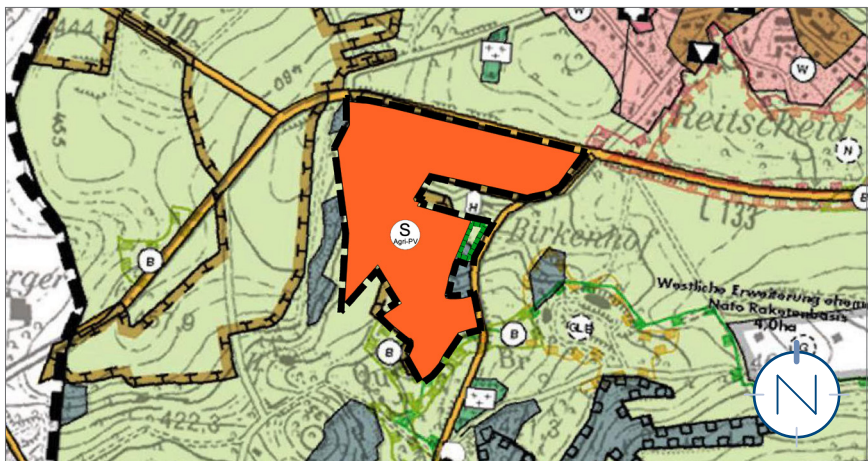
Da die lokalen Entwicklungsziele an diesem Standort optimal umgesetzt werden können, wird auf eine Prüfung von weiteren Standortalternativen verzichtet. Der Standort wird als ausgewogene Lösung für die geplante Nutzung bewertet.



Quelle: Geobasisdaten, © GeoBasis DE/LVGL-SL (2025) / Geoportal, PV-Potenzialflächen

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Ortsteil Reitscheid hat eine zentralörtliche Funktion eines Nahbereichs (Freisen ist ein Grundzentrum)
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> nicht betroffen
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> keine Restriktionen für das Plangebiet
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> keine Restriktionen, Ziel- oder Entwicklungsaussagen für das Plangebiet
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> nicht unmittelbar betroffen an der nordöstlichen Ecke schließt sich auf der anderen Straßenseite der L 133 das FFH-Gebiet L-6409-304 „Wiesen bei Reitscheid“ an, das gleichzeitig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist.
Landschaftsschutzgebiet	<ul style="list-style-type: none"> Der Geltungsbereich grenzt im Süden an das Landschaftsschutzgebiet LSG-L 02.05.15 gem. der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis St. Wendel vom 12. August 1976; kein Ausschlusskriterium, da keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind
Sonstige Schutzgebiete: Naturparks, Naturschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotop, Nationalparks, Biosphärenreservate	<ul style="list-style-type: none"> Geltungsbereich liegt komplett im Naturpark Saar-Hunsrück; kein Ausschlusskriterium, da keine besondere Bedeutung für Erholung und Landschaftsbild Der Planbereich liegt weder innerhalb von Schutzgebieten nach WHG/SWG (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) noch innerhalb von Schutzgebieten nach BNatSchG südlich grenzt Biotop GB 6409-0198-2014 (Nass- und Feuchtweide) an; wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt
Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen
Denkmäler	<ul style="list-style-type: none"> nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	<ul style="list-style-type: none"> Ebenso wenig liegt das Vorhabengebiet innerhalb eines nach § 6 Abs. 1 des Saarländischen Naturschutzgesetzes geschützten unzerschnittenen Raumes.
Informelle Fachplanung	<ul style="list-style-type: none"> Nach den im Geoportal Saarland veröffentlichten Ergebnissen der Biotopkartierungen des Landes ist von der Maßnahme kein Biotop betroffen Das südlich angrenzende Biotop GB 6409-0198-2014 (Nass- und Feuchtweide) wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt

Kriterium	Beschreibung
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Der allgemeine Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG gilt für alle wild lebenden Tiere und Pflanzen. So ist es unter anderem verboten, wild lebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. • Da Rodungsarbeiten innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar auszuführen sind, kommen die Verbotstatbestände gemäß § 39 Absatz 5 BNatSchG nicht zum Tragen.
Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht	
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	<p>Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Freisen stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft, als Fläche für Wald und Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des § 18 BNatSchG. Zusätzlich stellt der Flächennutzungsplan die Maßnahme Nr. 25 „Bei der Heiserich“ (siehe Entwicklungskonzeption Landschaftsplan) dar. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht somit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Der geplante Solarpark ist somit nicht realisierbar. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.</p> <p>Bestand</p>  <p>Teiländerung</p> 

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Art der baulichen Nutzung – Sonstiges Sondergebiet „Agri-photovoltaik-Freiflächenanlage“

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO ist ein solches Gebiet als Sonstiges Sondergebiete festzusetzen, das sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet. Gemäß Abs. 2 ist deren Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Der Großteil des Plangebietes soll, wie bisher, in erster Linie landwirtschaftlich genutzt werden. Ziel der vorliegenden Planung ist

die Nebennutzung mit einer Agri-Photovoltaik-Anlage planungsrechtlich vorzubereiten. Deshalb sind Nebennutzungen in Form von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Agri-Photovoltaikanlage) zulässig.

Um auch künftig eine landwirtschaftliche Nutzbarkeit sicherzustellen wird die Errichtung auf vertikale, bodennahe Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage beschränkt, die den Anforderungen der DIN SPEC 91434 für Anlagen die überwiegend bodennah aufgeständert werden und zwischen den Agri-PV-Anlagenreihen bewirtschaftet werden.

Die Ausrichtung und Abstände zwischen den Modulreihen sind nicht in der DIN SPEC 91434 festgelegt. Diese müssen allerdings entsprechend der Lichtverfügbarkeit und -homogenität geplant und ausgerichtet werden. Die Abstände sollen so gewählt werden, dass der techno-ökologische Synergieeffekt durch Beschattung und die Lichthomogenität möglichst hoch ist und negative Auswirkungen auf das Pflanzenwachstum vermieden werden. Daher ist davon auszugehen, dass in Reitscheid ein Modulreihenabstand von mindestens ca. 8 m erforderlich ist.

Weiterhin wurde die Zulässigkeit von Anlagen festgesetzt, die erforderlich sind, um die angestrebte Nebennutzung zu realisieren.

Zur internen Erschließung des Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ sind Zuwegungen zulässig. Vorrichtungen zur Entwässerung ermöglichen einen schadlosen Abfluss bzw. die Versickerung von Wasser. Aufgrund der senkrechten Aufstellung ist jedoch nicht mit Tropfkanten, wie bei konventionellen, schrägen Modultischen zu rechnen.

Die Errichtung von Zäunen und Überwachungskameras dient dem Schutz der Anlage vor Vandalismus und Diebstahl.

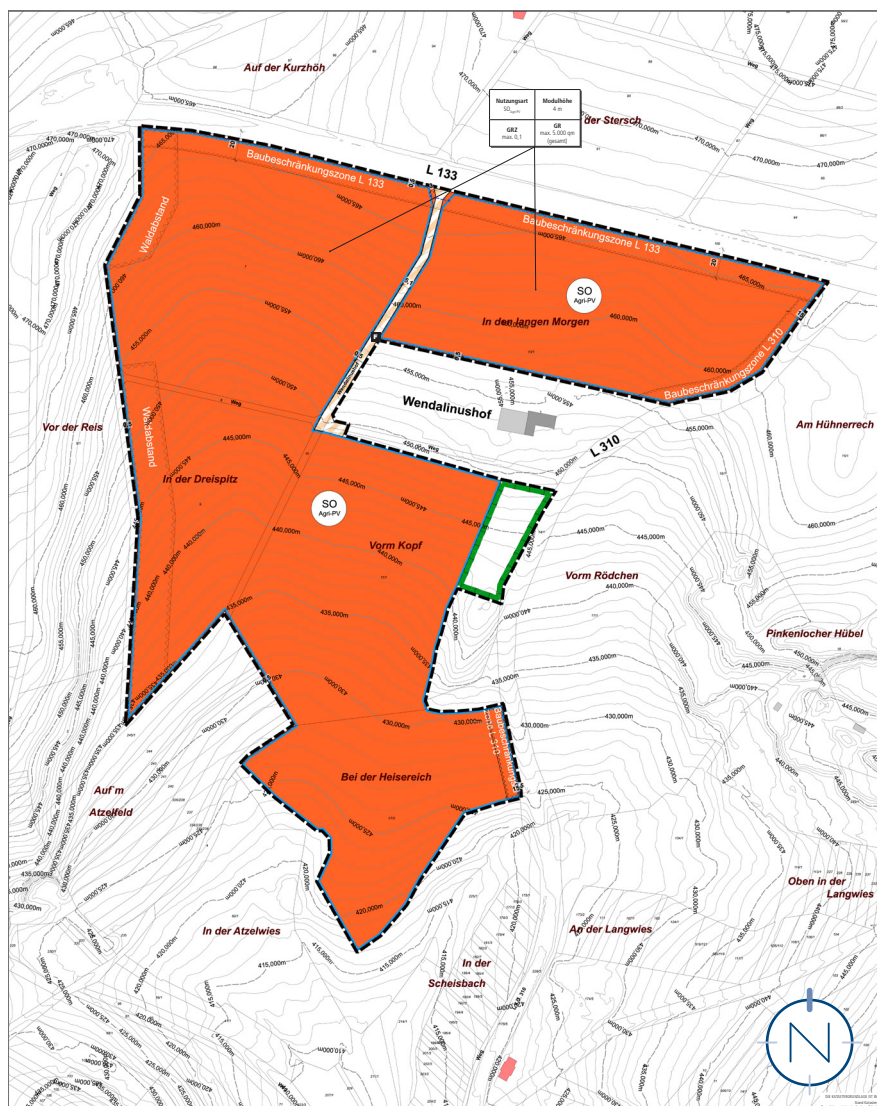
Maß der baulichen Nutzung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen dient der Verhinderung einer Höhenentwicklung über das unbedingt nötige Maß hinaus und sorgt somit für ein möglichst harmonisches Einfügen in das Landschaftsbild. Innerhalb der zulässigen Höhe können alle technischen Möglichkeiten für eine möglichst optimierte Photovoltaiknutzung ergriffen werden.



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes; ohne Maßstab

Die natürliche Geländeoberkante, als unterer Bezugspunkt, wird in der Planzeichnung durch Höhenlinien dargestellt. Zwischenwerte sind zu interpolieren.

Grundflächenzahl und maximal versiegelbare Grundfläche

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist.

Die Bemessungsgrenze für die bauliche Nutzung liegt in sonstigen Sondergebieten bei einer Grundflächenzahl von 0,8.

Es ist jedoch eine Grundflächenzahl von 0,1 für die projizierte überbaubare Fläche ausreichend, um die Belegungsdichte der Modulreihen zu regeln. Zusätzlich wird festgesetzt, dass die Bodenversiegelung (Fundamente / Ramppfosten der Untergestelle, Wechselrichter, Speicher, Transformatoren, Speicher, Übergabestation und Zaunpfosten) maximal 5.000 m² erreichen darf. Diese Flächenangabe wird im Laufe des Verfahrens verfeinert und Grundlage der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die Festsetzung der Baugrenzen erlaubt die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage an den vorgesehenen Stellen. Die Baufenster sind ausreichend groß dimensioniert, um alle zur Errichtung und zum Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage notwendigen Nebenanlagen und Funktionen anzulegen. Somit ist eine maximale Ausnutzung der Flächen im Plangebiet möglich.

Aus Erschließungsgründen, einerseits während der Bauzeit aber auch während des Betriebes der Anlage, können Zuwegungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen angelegt werden, um einen geregelten Betriebsablauf inklusive Wartung und Pflege der Photovoltaik-Anlage zu gewährleisten.

Zur Ableitung von nicht versickertem Niederschlagswasser, soweit es wider Erwarten

auftritt, können entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung samt erforderlichem Zubehör gebaut werden.

Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (Ein- und Ausfahrt)

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Zur Gewährleistung eines Anschlusses an die örtlichen Verkehrsflächen wird ein entsprechender Bereich für Ein- und Ausfahrten festgesetzt.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier Feldwirtschaftsweg

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Durch die Festsetzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Feldwirtschaftsweg wird die Erschließung des Plangebietes sichergestellt. Die Zulässigkeit einer Toranlage ermöglicht den Zugang für Berechtigte und schützt gleichzeitig vor Vandalismus etc.

Verkehrsflächen / -anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 2 BauNVO

Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität (z. B. Trafo-Station) und / oder der E-Mobilität dienen, sind innerhalb des Geltungsbereichs des Plangebietes, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, -Boden und Landschaft

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dienen dem Schutz des Bodens bzw. der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Ihr Beschreibung ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Hierzu wird überdies eine Fläche zur Extensivierung einer Wiese trockener Standorte zeichnerisch festgesetzt.

Rückbauverpflichtung und Folgenutzung

Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB

Die innerhalb des Sonstigen Sondergebietes festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage betrieben wird. Ein Repowering der Anlage gilt nicht als Betriebsende und bleibt von der Rückbauverpflichtung unberührt. Nach Betriebsende sind diese einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zurückzubauen. Als Folgenutzung wird eine Landwirtschaftsfläche festgesetzt.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO)

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Für Bebauungspläne können gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Die Einzäunung der Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage dient dem Schutz vor Sachbeschädigung und Diebstahl. Die Bauvorschrift ist so ausgestaltet, dass die Einzäunung nach Möglichkeit keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellt.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt.

Grundsätzlich ist hierbei zu beachten, dass in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt wird:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsfeld so entwickelt werden soll, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Eine kritische Immissionssituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz besteht, wenn der Immissionsort weniger als 100 m in westlicher oder östlicher Lage entfernt ist.

Bei der dichtesten Wohnnutzung handelt es sich um den Wendalinushof, welcher sich jedoch als Flächeneigentümer willentlich den seitlich installierten Modulen aussetzt. Etwa 100 m nördlich liegt der Freisener Ortsteils Reitscheid, der für den genannten Immissionschutzwert unkritisch ist, da aufgrund der Himmelsrichtung nicht mit Blendeinwirkungen zu rechnen ist. Aufgrund des ausgeprägten Nord-Süd-Gefälles ist die Anlage überdies nicht von Reitscheid aus einsehbar, sodass Beeinträchtigungen auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen werden können.

Der Siedlungskörper des Ortsteils Grügelborn befindet sich in ca. 400 m Entfernung zum geplanten Vorhaben. Aufgrund der großen Entfernung, dazwischen liegender Topografie und Gehölzstrukturen liegt dieser unter Berücksichtigung der von einem Solarpark ausgehenden Wirkfaktoren außerhalb des relevanten Einwirkungsgebietes. Alle anderen Wohnnutzungen liegen in deutlich größeren Entfernungen.

Nachteilige Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen sind nach diesen Kriterien somit nicht zu erwarten.

Grundsätzlich sind Agri-Photovoltaikanlagen emissionsarm und verursachen betriebsbedingt kaum Lärmbelastungen. Die baubedingten Lärmemissionen werden aufgrund der Bauart von Solarparks zeitlich sehr begrenzt sein, so dass diese ohne größere Relevanz sind.

Ebenso wenig geht von PV-Freiflächenanlagen ein Unfall- oder Katastrophenrisiko aus, da solche Anlagen keine gefährlichen Stoffe beinhalten. Hinsichtlich des Brandschutzes sind entsprechende Schutzkonzepte zu entwickeln. Davon unabhängig sind aufgrund der großen Entfernung zu den nächsten Siedlungen bei Bränden keine Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

Insgesamt ist die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Erholung gering. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Erholungsnutzung besteht nicht.

Insgesamt sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Im Gegenteil wird durch den Betrieb der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage elektrische Energie ohne die Freisetzung von Kohlendioxid erzeugt, was sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollen Umfang nach.

Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes durch die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage wird darüber hinaus keinen Publikumsverkehr hervorrufen, sodass hierdurch potenziell hervorgerufene nachteilige Auswirkungen ausbleiben.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion

Die natur- bzw. landschaftsgebundene Erholung kann durch Agri-Photovoltaikanlagen als technische und eingezäunte Anlage verändert werden. Dies kann entweder infolge einer Verringerung von Flächen mit

landschaftsbezogener Erholungsnutzung ausgelöst werden oder durch eine erhebliche negative Veränderung der Erholungseignung und -qualität benachbarter Erholungsflächen.

Aufgrund der strukturellen Ausprägung als landwirtschaftlich genutztes Offenland ohne besondere Erlebnisqualität hat das Plangebiet für die Erholungsnutzung nur eine geringe Bedeutung.

Um speziell ausgewiesene und entsprechend ausgestattete Wanderwege oder landschaftsbezogene Erholungsgebiete mit erholungsspezifischen Infrastrukturen wie Wanderhütten, Einkehrmöglichkeiten, touristische Aussichtspunkten, speziellen Ausflugszielen, etc. handelt es sich bei dem im Einwirkungsbereich des geplanten Solarparks liegenden Flächen nicht.

Insgesamt ist die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Erholung gering. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Erholungsnutzung besteht nicht.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Aufgrund der Hanglage der Fläche und der breiten Abstände zwischen den seitlich installierten Modulen, der geringen Bedeutung des betroffenen Landschaftsraumes für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung sowie der ausreichend großen Entfernung zu sensiblen Nutzungen wird die Beeinträchtigungintensität der Auswirkungen stark vermindert. Es besteht am geplanten Anlagen-Standort insgesamt ein geringes Konfliktpotenzial gegenüber Landschaftsbildbeeinträchtigungen.

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Durch die geplante Nutzung kommt es nach aktuellem Kenntnisstand zu keiner erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung von artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Vom Planvorhaben sind keine Schutzgebiete, insbesondere keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen, die dem Planvorhaben entgegenstehen können.

Es werden größtenteils Flächen beansprucht, die unter ökologischen Gesichtspunkten als geringwertig einzuordnen sind.

Die im Osten und Süden des Geltungsbereichs vorhandenen Grünstrukturen bleiben in vollem Umfang erhalten.

Beim größten Teil der Fläche handelt es sich derzeit um Äcker, die nur wenigen Pflanzenarten Lebensraum bieten. Durch das Aufstellen der Module wird die Intensität der Bewirtschaftung, ob Acker, Wiese oder Weide, eingeschränkt, so dass sich die Situation aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes auf jeden Fall verbessert. Unter den senkrechten Modulreihen entstehen in einer Breite von mindestens 1 m Altgrasstreifen/Säume, welche die Strukturvielfalt und das Nahrungsangebot für Vögel und Insekten deutlich erhöhen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass im Bereich der aktuell sehr homogenen Ackerfläche zukünftig zahlreiche Nischen entstehen, die zu einer Anreicherung der Artenvielfalt für Pflanzen und Tiere beitragen.

Zusätzlich wird im Geltungsbereich eine Wiese trockener Standorte extensiviert. Damit kann der Eingriff durch den Bau der Agri-Photovoltaikanlage auf jeden Fall vollständig im Geltungsbereich ausgeglichen werden. Es besteht ein Kompensationsüberschuss. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung). Von allen betroffenen Biotoptypen bleiben in der Umgebung des Eingriffsraumes ausreichend Ausweichflächen für die Fauna erhalten.

Aufgrund der betroffenen Biotoptypen sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Arten und Biotope zu erwarten.

Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes

Geologische Veränderungen gehen von einer PV-Freiflächenanlage nicht aus. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Im Zuge des Vorhabens kommt es - auf die Gesamtfläche bezogen - faktisch nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens. Die Versiegelungen beschränken sich auf die Verankerungen für die Modulhalterungen (Fundamente oder Ramppfosten) sowie ggf. den Bau von Betriebsgebäuden (z.B. Trafogebäude, Speicher und Zentralwechselrichter) und Erschließungsanlagen (z.B. Wege, Bedarfsparkplätze,...), d.h. tre-

ten lediglich punktuell auf. Auf dem weitestgehend größten Teil des Plangebietes bleiben sämtliche Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund der angrenzenden L 133 und L 310 sowie der beiden Feldwirtschaftswege sind keine zusätzlichen externen Erschließungsmaßnahmen notwendig. Im Allgemeinen wird das Schutzgut Boden bei Agri-Photovoltaikanlagen nur geringfügig beeinträchtigt. Zudem handelt es sich um eine lediglich temporäre Bodeninanspruchnahme, da nach der Aufgabe der Solarnutzung ein kompletter Rückbau der Versiegelungen erfolgen wird.

Die Ackerfläche liegt teilweise in Bereichen mit potenzieller Erosionsgefährdung durch Niederschläge, teils sogar hoher Erosionsgefährdung nach der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 9. Dezember 2022. Durch den derzeitigen Maisanbau zeigen sich bereits Folgen der Niederschlagserosion. Daher wurde eine Umwandlung der Ackerfläche in Grünland angeregt, um die Erosionsgefährdung zu senken. Aufgrund des agrar- und förderrechtlichen Rahmens wäre eine Umwandlung in Grünland jedoch nicht mit der geplanten Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434 vereinbar. Gleichwohl wirken die Brachstreifen unterhalb der Modulreihen erhöhter Erosion entgegen. Zudem wird im Rahmen der Planverwirklichung durch eine Bewirtschaftungsvertrag die Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit durch eine erhöhte Bodenbedeckung und optimierte Verwurzelung angestrebt. Diese ist jedoch nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Die Beeinträchtigungen des Bodens sind insgesamt als von geringer Wirkintensität und als ökologisch unerheblich zu bewerten.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser

Die Betroffenheit und damit eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann ausgeschlossen werden, da sich keine natürlichen Fließ- oder Stillgewässer im direkten Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden.

Im Gegensatz zu schräg aufgestellten Modultischen läuft wenig Regenwasser über die senkrecht stehenden Module ab, wodurch keine Tropfkanten entstehen. Anfallendes Regenwasser wird vor Ort vollständig und ungehindert im Boden versickert, der Boden bleibt weitgehend unverändert erhalten, daher wird dessen Versicke-

rungsfähigkeit nicht verändert, die Grundwasserneubildungsrate bleibt trotz punktueller Versiegelungen im Vergleich zur Ausgangssituation gleich. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und damit eine quantitative Veränderung des Grundwassers sind demzufolge nicht zu erwarten. Zu größeren Tiefbaumaßnahmen, die eine Grundwasserabsenkung verursachen könnten, oder zu Gründungen in einem Bereich mit hoch anstehendem Grundwasser wird es nicht kommen. Dadurch verursachte Beeinträchtigungen sind daher ebenfalls nicht zu befürchten.

Mit relevanten Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser ist insgesamt nicht zu rechnen. Vielmehr können bei Starkregenereignissen durch senkrecht stehende Modulreihen sogar bremsende Wirkungen auf die Fließgeschwindigkeit auftreten.

Bezüglich des Schutzgutes Wasser sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Bei den Flächen, die für die Errichtung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage vorgesehen ist, handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen.

Der von der Planung betroffenen Eigentümer stellt seine Flächen im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung. Solarparks leisten einen Beitrag zur Erreichung der Energiewende im Sinne einer dezentralen Produktion erneuerbarer Energien und dient somit dem Allgemeinwohl.

Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist trotz der Umsetzung des Planvorhabens weiterhin möglich (Einhaltung DIN SPEC 91434). Mit dem Pächter wird ein praktikables, landwirtschaftliches Nutzungskonzept abgestimmt.

Das Plangebiet soll nach Realisierung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Darüber hinaus wurde eine Rückbauverpflichtung und Folgenutzung „Landwirtschaft“ per Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der PV-Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

Bis 2030 sollen gem. § 4 Abs. 2 EEG 2023 215 GW PV-Leistung installiert werden, wovon mindestens die Hälfte auf PV-FFA entfallen wird, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Dies ist nur unter der Zuhilfenahme landwirtschaftlicher Flächen möglich.

Bei dem als Sondergebiet festgesetzten Bereich handelt es sich um eine in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ dargestellten Potenzialfläche.

Zudem wird in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Aus den genannten Gründen und aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutzung regenerativer Energien ist die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen vertretbar.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

Auswirkungen auf die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Versorgung bekannt. Die mit der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage gewonnene Energie wird in das örtliche Stromnetz eingespeist. Ein Wasseranschluss ist nicht erforderlich und entsprechend nicht vorhanden.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Die Erschließung der Fläche ist über die L 133 und die L 310 gesichert, von denen zwei Feldwirtschaftswege direkt in das Plangebiet führen.

Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein Kunden-,

Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das kaum als solches zu bezeichnende „Verkehrsaufkommen“ beschränkt sich auf einzelne wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle bzw. Instandhaltung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage.

Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der geplanten bifacialen Agri-Photovoltaikanlage können durch die Überbauung mit PV-Modulen lokalklimatische Veränderungen auftreten, da zum einen tagsüber unter den Modulreihen durch die Überdeckungs- und Beschattungseffekte niedrigere Temperaturen auftreten und zum anderen in den Nachtstunden infolge der Verhinderung der Abstrahlung durch die Module eine vermindernde Kaltluftproduktion erfolgt. Durch die seitliche Installation der Module verändern sich die Verschattungseffekte jedoch im Tagesverlauf stark.

Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die Wirkintensität ist aufgrund der betroffenen Flächengröße als gering zu bezeichnen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung sowie dem Klimaschutzgesetz des Saarlandes.

Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes

Sach- und Kulturgüter, insbesondere Bau- oder Bodendenkmäler, Grabungsschutzgebiete oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente sind im Plangebiet auf der Grundlage der vorhandenen Geo-

fachdaten nicht bekannt. Ein spezielles Konfliktpotenzial ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Auswirkungen auf private Belange

Negative Auswirkungen der Planung auf private Belange sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewinnung von regenerativer Energie
- Gewährleistung der landwirtschaftlichen Weiterbewirtschaftung durch seitliche Installation der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage mit großzügigen Abständen zwischen den Modulen
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt, vielmehr besteht ein ökologischer Kompensationsüberschuss (siehe Umweltbericht)
- Keine negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft

- Kein Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Zwar wird durch die Errichtung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Produktionsflächen temporär eingeschränkt; allerdings können die betroffenen Flächen aufgrund der seitlichen Aufständerung der Module weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Aus Sicht der Gemeinde überwiegen der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses. Landwirtschaftliche Betriebe sind nicht existenziell betroffen.

Es bestehen keine überörtlichen Restriktionen gegen das Vorhaben. Zudem sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

Darüber hinaus sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

Gewichtung / Abwägungsfazit:

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplan wurden die relevanten Belange umfassend untereinander und gegeneinander abgewogen.

Die positiven Argumente, darunter maßgeblich der von überragendem öffentlichem Interesse getragene Ausbau erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG, sowie die Zustimmung der in seinen betriebswirtschaftlichen Belangen berührte Besitzer des Wendalinushofs, überwiegen deutlich.

Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Der Landwirt begrüßt die Agri-PV-Nut-

zung und die Flächen werden aufgrund der überwiegenden seitlichen Aufständerung weiter an einen Landwirt zur Bewirtschaftung verpachtet.

Es gibt keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Erholung, gesunde Wohnverhältnisse, umweltschützende Belange, den Verkehr, die Ver- und Entsorgung oder private Belange. Trotz einer gewissen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds überwiegt das städtebauliche Interesse, den Ausbau erneuerbare Energie voranzutreiben. Insgesamt kommt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass eine Umsetzung der Planung möglich ist.